

lege artis Academy e.V.

Vereinsatzung

Stand: 23. Mai 2019

Präambel

Das Recht ist als konstituierendes Element von Staat und Gesellschaft unentbehrlich. Seine Schöpfung ist eine kulturelle Leistung ersten Ranges und ein Fundament demokratischen Miteinanders.

Gleichwohl ist das Recht in vielfältiger Weise gefährdet. Komplexität und Differenziertheit werden zunehmend negativ besetzt. Das Recht verliert an Wertschätzung, wenn seine Praxis hinter dem Anspruch zurückbleibt, die Entscheidung konkreter Interessenkonflikte aus verständlich vermittelten, abstrakt generellen Regeln abzuleiten. Die Wertschätzung gegenüber dem Recht steht daher in einem direkten Zusammenhang mit der Qualifikation seiner Anwender.

Namhafte Stimmen haben dazu aufgerufen, für die Bewahrung des demokratischen Rechtsstaats das Recht zu stärken. Ein zentrales Element dessen ist die Qualität der Juristenausbildung. Hier Exzellenz anzustreben hält der Verein - neben weiteren Initiativen - für ebenso sinnvoll wie notwendig. Im Zentrum stehen dabei zwei Aspekte:

1. Hochwertige juristische Arbeit fundiert auf einer zentralen Befähigung: Der souveränen Beherrschung der juristischen Methode.
 - a. Diese und nur diese erlaubt es dem praktisch tätigen Juristen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und auf Lebenssachverhalte anzuwenden. Erst mit ihr lassen sich Sachverhalte, die zur rechtlichen Beurteilung oder Gestaltung vorliegen, aus Sicht des Adressaten sachgerecht beurteilen, nämlich durch (i) sorgfältige Erfassung der Fragestellung, (ii) differenzierte Aufklärung des relevanten Lebenssachverhalts und (iii) die Etablierung des einschlägigen rechtlichen Prüfungsmaßstabs anhand von Gesetz und Recht (Art. 20 III GG) im Lichte von Rechtsprechung und Literatur.
 - b. In der universitären Ausbildung liegt auf der Vermittlung dieser Befähigung kein Schwerpunkt. Juristische Methode wird anfangs in Grundzügen dargestellt und im Anschluss daran ihre Beherrschung als gleichsam muttersprachliche Fähigkeit vorausgesetzt.

In der Sache stellt aber schon die Transformation eines Gesetzestextes in einen fallbezogenen Prüfungsmaßstab eine anspruchsvolle Aufgabe dar, bei der abstrakte gesetzliche Begriffe verwendet und im Tun verwandelt werden, von allgemein gültigem in für den Einzelfall konkret geltendes Recht. Die juristische Methode erfordert hierfür u.a. Konzentrationsfähigkeit, sprachliche Sensibilität, logisches Denken sowie hohes Abstraktionsvermögen; und hierbei die Bereitschaft, über eigene und fremde Vorverständnisse zu reflektieren. Die Bewältigung von Deutungsalternativen erfordert einen Sinn für Zusammenhänge und Proportionen sowie ein Denken in Zwecken, Interessen und Prinzipien.

- c. Diesen Anforderungen zu genügen erfordert eine intensive Vermittlung durch Schulung und Training, bei der eine Abfolge als natürlich naheliegt: Beginnend mit der grundlegenden Schulung in Gesetzesanwendung anhand von Evidenzfällen, bis hin zu fortgeschrittenen argumentativen Techniken bei Zweifelsfällen.

Der Verein zielt daher auf die Vermittlung, Schulung und das Training der juristischen Methode im aufgezeigten Sinn. Dadurch sollen die Geförderten die Befähigung erlangen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

- d. Hierdurch werden überaus bedeutsame Werte verwirklicht: Namentlich der Wertekanon des Grundgesetzes: die Bindung von vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht, die Grundrechte, die Selbstbestimmung der Person sowie die weiteren Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats. Zu diesen Werten bekennt sich der Verein und möchte diese fördern und schützen.

2. Lehre ist so gut wie ihre Lehrer:

- a. Eine zu Exzellenz führende juristische Ausbildung beruht neben der Orientierung an Gesetz und Recht (Art. 20 III GG) auf einem starken Realitäts- und damit Praxisbezug. In der Ausbildung können und sollen in der Praxis professionell tätige Juristen daher einen höheren Stellenwert als bisher erhalten, denn diese vermögen aus Erster Hand darüber zu berichten, welche Bedeutung die souveräne Beherrschung der juristischen Methode in den juristischen Berufen hat, und wie sich deren Anwendung praktisch darstellt. Ein Schwerpunkt soll insofern auf die anwaltliche Tätigkeit gesetzt werden.
- b. Der Verein zielt darauf, solche Ausbildungsveranstaltungen finanziell zu fördern, damit geeignete Lehrer nicht nur ehrenamtlich und auf eigene Kosten und damit in unregelmäßigem und geringem Umfang in der Ausbildung tätig werden, sondern (neben-)beruflich tätig sein können.
- c. Der Verein beabsichtigt des Weiteren die Fortbildung von Personen, die in Ausbildung und Fortbildung tätig sind oder tätig werden wollen, um damit die Verwirklichung der Vereinszwecke zu fördern.

3. Nach dem berühmten Diktum des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Wolfgang Böckenförde *lebt der freiheitliche, säkulare Staat von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Nach Böckenförde kann der Staat als freiheitlicher Staat nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft reguliert. Diese inneren Regulierungskräfte kann der Staat nicht mit den Mitteln des Rechtszwangs und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben.*

- a. Die Gründer des Vereins halten diese Einschätzung gerade gegenwärtig für ebenso zutreffend wie zentral. Der Verein zielt daher auf die Ausbildung und Fortbildung solcher Persönlichkeiten ab, die durch ihre Integrität, Souveränität und ihr Handeln den demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland tragen und gegen die vielfachen Anfechtungen jetzt und in Zukunft verteidigen.
- b. Unentbehrlicher Partner des Rechts ist das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe, insbesondere in Richter und Rechtsanwälte. Nur eine durch diese Organe der Rechtspflege gelebte und transparent

gemachte Praxis der Gesetzmäßigkeit ist geeignet, dieses Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in die Gerichtsbarkeit und die übrige Staatsgewalt zu gewährleisten. Nur durch Vertrauen in die - auch sich selbst - regulierende Kraft der Staatsgewalt durch Gesetz und Recht kann der Rechtsstaat Respekt und die Befolgung seiner Regeln erwarten. Der Staat als Souverän lebt in der gesetzeseleiteten Souveränität seiner Rechtsanwender.

4. Die genannten Prämissen bündeln sich im Bemühen des Vereins, um materielle und immaterielle Unterstützung zu werben, um seine Satzungszwecke wirksam verfolgen zu können. Daraus ergibt sich die folgende

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ lege artis Academy“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 3) Sitz des Vereins ist München.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, soweit Demokratie durch Rechtsstaatlichkeit bedingt ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Schulungs- bzw. Informationsveranstaltungen für Studenten, Rechtsreferendare und Berufspraktiker zur Vermittlung sowie zum Training der juristischen Methode unter Betonung ihrer Einbettung in die juristische Praxis;
 - b) die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a DRiG, d.h. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Entsprechendes gilt für die Vermittlung der in den Prüfungsordnungen der juristischen Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland genannten Ziele des rechtswissenschaftlichen Studiums sowie die gesetzlich niedergelegten Ziele der 1. und 2. juristischen Prüfung (§ 5 DRiG, auf Länderebene vgl. z.B. §§ 16 I 2, 3; 44 JAPO (Bayern));
 - c) die Durchführung von Schulungs- bzw. Informationsveranstaltungen zur politischen Dimension juristischer Methode, als Bedingung für die Gewährleistung des Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes, durch das Befolgen von Gesetz und Recht seitens der Rechtsanwender, im Verständnis und in der daraus folgenden

Verantwortung, dass so und nur so ein demokratisches Staatswesen funktioniert und Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in dieses Funktionieren bewahrt;

- d) die Konzeption und Durchführung von Initiativen im vorstehenden Sinne. Die Verwirklichung des Satzungszwecks schließt die Ausbildung und Fortbildung von Personen ein, die die Verwirklichung der vorgenannten Satzungszwecke anstreben.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Absatz 5 bleibt unberührt.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands können jeweils ehrenamtlich oder entgeltlich tätig sein. Ehrenamtlich tätige Vorstände können eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Vergütung eines entgeltlich tätigen Vorstandsmitglieds soll sich am Zeitaufwand des Vorstandsmitglieds und dem ihm persönlich im beruflichen Leben üblicherweise zukommenden Verdienst orientieren. Die Höhe dieser Vergütungen bestimmt – so vorhanden – ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vergütungsdelegierter, sonst die Mitgliederversammlung selbst.

§ 3 Schirmherr

Der Verein kann einen oder mehrere Schirmherrn haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands. Die nähere Ausgestaltung der Schirmherrschaft obliegt dem Vorstand.

§ 4 Unterstützer des Vereins

- 1) Der Verein soll zu Persönlichkeiten und Institutionen aus allen Bereichen der Gesellschaft in Kontakt treten, die eine Unterstützung seiner Zwecke erwarten lassen. Die Angesprochenen mögen ihre Unterstützung dadurch dokumentieren, daß sie sich - ausschließlich mit ihrem Einverständnis – anhand der folgenden Kategorien des Vereins benennen lassen bzw. aktiv werden. Dabei bringt die Bereitschaft, sich benennen zu lassen, eine Bejahung der Vereinszwecke und eine grundsätzliche Zustimmung zu den Vereinsaktivitäten zum Ausdruck. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- a) Befürworter(in): Eine Verpflichtung zu Tätigkeiten gleich welcher Art ist hiermit nicht verbunden. Die Befürwortung bringt die Bejahung der Vereinszwecke und eine grundsätzliche Zustimmung zu den Vereinsaktivitäten zum Ausdruck.
- b) Förderer: Über die Befürwortung hinaus wird ein Förderer zur Unterstützung des Vereins tätig. Art und Inhalt der Unterstützung werden mit dem Vorstand vereinbart; insoweit ist auch eine ideelle Unterstützung möglich.

- c) Mentor(in): Über die Befürwortung hinaus fördert ein Mentor die Zwecke des Vereins als Ansprechpartner. Art und Umfang dieser Förderung werden individuell mit dem Vorstand vereinbart.
 - d) Sponsor(in): Über die Befürwortung hinaus fördert ein Sponsor die Zwecke des Vereins und seiner Aktivitäten materiell. Art und Umfang dieser Förderung werden mit dem Vorstand individuell vereinbart.
- 2) Der Verein kann seine Unterstützer in der Kommunikation nach innen und außen auf angemessene Weise benennen.
 - 3) Jeder Unterstützer kann sich ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung von der Unterstützung zurückziehen, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen entgegenstehen.
 - 4) Der Vorstand kann weitere Kategorien von Unterstützern einführen. Für deren dauerhafte Etablierung soll in der Regel eine satzungsmäßige Verankerung erfolgen.
 - 5) Alle Unterstützer erhalten auf Wunsch jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins.

§ 5 lege artis Circle

- 1) Zur Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke schafft der Verein für Personen, die an den vom Verein durchgeführten bzw. initiierten Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen haben bzw. die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins befürworten, ein Forum des Zusammenhalts und Meinungsaustauschs ("lege artis Circle"). Das Forum nutzt schwerpunktmäßig elektronische Medien.
- 2) Das Forum hat gegenüber den Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 dieser Satzung untergeordnete Bedeutung.

§ 6 Mitgliedschaft

- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als Ehrenmitgliedschaft erworben werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben; die Ehrenmitgliedschaft durch Verleihung. Ein Ehrenmitglied, welches nicht zugleich ordentliches Mitglied ist, hat kein Stimmrecht.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage angemessener Information. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende zum Ende des übernächsten Monats zulässig. Der Vorstand kann im Einzelfall eine kürzere Frist genügen lassen. Ein Ehrenmitglied kann jederzeit die Beendigung einer Ehrenmitgliedschaft erklären.

- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ein Ehrenmitglied muß nicht ordentliches Vereinsmitglied sein. Wird ein ordentliches Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, bestehen Rechte und Pflichten aus beiden Arten der Mitgliedschaft nebeneinander.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern kann ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben werden. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Ehrenmitglieder sind auch dann von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen befreit, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder sind.
- 3) Die Vereinsmitglieder sollen die lege artis Academy insbesondere ideell fördern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 1 bis 3 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einer weiteren Person. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ihre Funktion bestimmt. Der Vorsitzende des Vorstands kann den Titel Präsident führen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands

während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

- 4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere verwirklichen die Vorstandsmitglieder die Zwecke des Vereins.
- 2) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Dies schließt die Möglichkeit ein, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter zu bestellen.
- 3) Daneben hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder mit dem Einverständnis aller Vorstände in anderer Weise gemäß Abs. 5.
- 2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 3) Der aus 2 oder mehr Personen bestehende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefaßte Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Mündliche Beschlüsse sind unverzüglich in Textform zu dokumentieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Kassenprüfers sowie (optional) des Vergütungsdelegierten,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands,
 - i) Festsetzung von Vergütungen des Vorstands, soweit nicht ein Vergütungsdelegierter gewählt ist.
- 2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- 4) Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen; die Vollmacht bedarf mindestens der Textform. Die Vertretung mehrerer Mitglieder ist ohne zahlenmäßige Begrenzung gestattet.
- 5) Sämtliche Unterstützer des Vereins haben das Recht, persönlich oder durch einen Vertreter bei der Mitgliederversammlung anwesend zu sein. Sie haben sämtliche Anhörungs- und Initiativrechte wie Vereinsmitglieder, jedoch in ihrer Eigenschaft kein Stimmrecht.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen muss im Einladungsschreiben darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied ist auch in Angelegenheiten stimmberechtigt, bei denen die Beschlussfassung das Mitglied selbst betrifft; dies gilt nicht, wenn und soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn auch nur eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung,
 - (b) die Auflösung des Vereins,
 - (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

- 6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 15 Kassenführung

- 1) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2) Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft. Kassenprüfer und Vergütungsdelegierte müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Der Kassenprüfer kann zugleich die Funktion des Vergütungsdelegierten innehaben. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Vergütungsdelegierter sein.
- 4) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr; das Jahr 2019 ist Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

München, 23. Mai 2019

Gez.Dr. Arnim Rosenbach, Ulrich Suerbaum, Dr. Ellen Reinbach, Dr. Emanuel Strehle, Ansgar Kemmann, Dr. Josef Zintl, Dr. Benjamin Hamberger, Zelta Bamberger, Johanna Pracht, Jiri Philippi, Dirk Stephan, Manfred Gabriel